

Nachrichten > Politik > Ausland > Ausweg aus der Brexit-Falle: Experte skizziert "verblüffend einfache" Lösung

Gastbeitrag von Klemens Joos

Ausweg aus der Brexit-Falle

Teilen



Eindringlich spricht Premierministerin Theresa May im britischen Unterhaus, nachdem sie die Abstimmung über ihren Brexit-Plan verloren hat. dpa/Mark Duffy/House of Commons



Klemens Joos, EU-Experte und LMU-Lehrbeauftragter

Marek Vogel 2018

Über den Gastautor

Dr. Klemens Joos ist Lehrbeauftragter an der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität **München**.

Die Lösung für die Brexit-Falle

Aus dieser verfahrenen Situation gibt es einen verblüffend einfachen Ausweg, mit dem Befürworter *und* Gegner des Brexit zunächst leben könnten: Die Regierung **in London** wird die einseitig erklärte Austrittsabsicht widerrufen. Der EuGH (Europäische Gerichtshof) hat am 10.12.2018 das Bestehen dieser Möglichkeit bestätigt. Dieser Weg ermöglicht allen Parteien, ohne Gesichtsverlust Druck aus dem Prozess zu nehmen.

Eine Rücknahme des Antrags nach Art. 50 wäre eben keine Brexit-Kapitulation, da der Austritts-Prozess jederzeit durch einen neuen Antrag der britischen Regierung erneut gestartet werden könnte. Man gewönne aber Zeit, um einen Austritt sorgfältig vorzubereiten und zugleich das Ergebnis des Referendums zu respektieren.

Auch hier zeigt sich: In komplexen Situationen ordnet sich die inhaltliche Logik der prozessualen Logik unter – da wird auch der Brexit keine Ausnahme sein. Schlussendlich wird das Vereinigte Königreich vorerst in der EU bleiben.

https://www.focus.de/politik/ausland/gastbeitrag-von-klemens-joos-gesichtswahrende-loesung-moeglich-experte-schlaegt-brexit-kompromiss-vor_id_10194580.html

Abgerufen am 17.01.2019

FOCUS-Online-Gastautor **Klemens Joos**

Donnerstag, 17.01.2019, 09:42

Am 23. Juni 2016 hat eine knappe Mehrheit der Briten (51,89 Prozent) für den Austritt ihres Landes aus der EU gestimmt. Am 29. März 2017 wurde der formale Austritts-Prozess durch eine Mitteilung der britischen Regierung gegenüber dem Europäischen Rat (Artikel 50-Verfahren) initiiert.

Seit dem 25. November 2018 liegt ein ausgehandelter Austritts-Vertrag mit der EU vor. Soeben hat das britische Unterhaus diesen abgelehnt. Jetzt gibt es theoretisch drei Möglichkeiten:

- A) Hard Brexit, also ein vertragsloses Ausscheiden am 29.03.2019,
- B) Einstimmige Fristverlängerung des Rates im Einvernehmen mit dem UK nach Art. 50 Absatz 3 EUV,
- C) Widerruf der Austrittsabsicht.

Das Problem

Eine Nachverhandlung des Vertrages oder eine Fristverlängerung wird von beiden Seiten ausgeschlossen und im britischen Parlament gibt es weder eine Mehrheit für ein klares „Remain“ noch für einen „No-Deal-Brexit“. Selbst, wenn es zu Nachverhandlungen käme, kann es in der Substanz keine Einigung geben: Die EU kann und wird nicht einen Millimeter ihrer vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes, also den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, aufgeben.

Würde sie dies tun, wäre das der Anfang vom Ende der EU. Die vier Grundfreiheiten sind die Grundpfeiler des europäischen Binnenmarktes und die Grundsäulen, auf denen die Staatengemeinschaft beruht. Politisch ist daher **in Brüssel** klar, dass es einen Zugang zum europäischen Binnenmarkt nur geben kann, wenn die vier Grundfreiheiten eingehalten werden.

Das britische Parlament wird hingegen keinem Vertrag zustimmen, in dem es keine Bewegung bezüglich der vier Grundfreiheiten, insbesondere bei der Personenfreizügigkeit, gibt. Beim Referendum am 23. Juni 2016 war diese prozessuale Grundproblematik niemandem bewusst und scheint auch heute noch nicht allen klar zu sein.